

Hausordnung der



Justizvollzugsanstalt Waldheim

Gliederung

Vorwort des Anstaltsleiters

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung
6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte
7. Zeitungen und Zeitschriften
8. Besuche
9. Schriftverkehr
10. Telefongespräche, Telegramme
11. Pakete, Ersatzeinkauf
12. Arbeit
13. Aus-, Fort- und Weiterbildung
14. Geld
15. Einkauf
16. Freizeit
17. Seelsorge und Religionsausübung
18. Gesundheitsfürsorge
19. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente
20. Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz
21. Disziplinarmaßnahmen
22. Anträge und Sprechstunden
23. Beschwerden und Rechtsbehelfe
24. Gefangenenmitverantwortung
25. Anstaltsbeirat
26. Ehrenamtliche Mitarbeiter
27. Anlagen
28. Adressen

Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 5

Vorwort des Anstaltsleiters

Durch die vorliegende Hausordnung mit ihren Anlagen soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des Justizvollzuges ermöglicht werden. Jeder Gefangene kann durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung voreinander einen Beitrag zu einem erträglichen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und sozialer Verantwortung können Sie auch durch Einhaltung der Hausordnung zeigen. Aus Sicherheitsgründen werden Teile des Anstaltsgeländes, der Gebäude und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt videoüberwacht, es können auch Aufzeichnungen hiervon angefertigt werden.

Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie alle erforderlichen Anträge einreichen können. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit dem Stationsbediensteten und ggf. mit weiteren Bediensteten (Abteilungsdienstleiter, Fachdienste, Seelsorge, Vollzugsabteilungsleiter). Es gibt kaum ein Problem, das nicht zu lösen ist. Wenn einem Antrag einmal nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten allerdings, dass Sie vernünftig reagieren. Fehlverhalten führt nur zu Verstimmungen und Ärger, aber zu keiner positiven Lösung. Auch bevor Sie den Beschwerdeweg beschreiten, empfehlen wir Ihnen, zuerst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu suchen und so eine Lösung Ihres Anliegens anzustreben.

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt wollen Ihnen das Leben nicht erschweren. Sie wollen vielmehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken, an sich arbeiten und von niemandem die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst angehen müssen. Ohne Ihren echten Willen zur Mitarbeit bleiben die Bemühungen eines jeden Bediensteten der Justizvollzugsanstalt um Ihre Resozialisierung fruchtlos. Ihre Einsicht und Ihre Bereitschaft zur eigenen Änderung sind unabdingbare Voraussetzungen, dass Sie fähig werden - wir wollen Ihnen dabei helfen - künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt gilt - gegebenenfalls mit Unterschieden - für alle Inhaftierten. Die Hausordnung der anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei bevorstehenden Verlegungen oder Überstellungen in das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig müssen Sie in verschiedenen Bereichen mit Einschränkungen rechnen.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1** Bitte stören Sie die Ruhe in der Anstalt und in der Umgebung weder durch lautes Rufen, insbesondere aus dem Fenster noch durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt durch Rufen oder Zeichengeben ist verboten.
- 1.2** Das Aufbewahren von Nahrungs- und Genussmitteln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben. Die Abfalltrennung ist zu beachten.
- 1.3** Der Besitz von Gegenständen und Bildern mit strafrechtlich verbotenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdenden Symbolen sowie deren Verwendung ist verboten.
- 1.4** Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere Aids und Hepatitis) führen und Ihre Resozialisierung beeinträchtigen.

Es ist deshalb verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind untersagt. Entsprechendes gilt für Piercings und vergleichbare Eingriffe in den Körper.

- 1.5** In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräumen, Stationsküchen u.a.) achten Sie bitte im Interesse der Allgemeinheit auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie selbst zu beseitigen.
- 1.6** Einen Ihnen vom Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen. Soweit Anschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.
- 1.7** Betätigen Sie Notrufanlagen bitte nur in Notfällen. Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall Hilfe von Bediensteten zu spät kommt.
- 1.8** Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten - insbesondere die Ankündigung eines Suizides, Suizidhandlungen und Brände - unverzüglich zu melden.
- 1.9** Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.

2. Tageseinteilung (Rahmenzeiten, vorbehaltlich evtl. Sonderregelungen)

Informationen zur Tageseinteilung (Dusch-, Wäschetausch-, Materialausgabe-, Postausgabe-, Ambulanz- u.a. Zeiten) entnehmen Sie bitte dem für Ihren Unterbringungsbereich geltenden Aushang.

3. Haftraumordnung

- 3.1** Die Grundausstattung der Hafträume erfolgt durch die Anstalt und darf durch Sie nicht verändert werden. Gegenstände, die Ihnen von der Anstalt zur Nutzung in Ihrem Haftraum überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden.

Reinigen und lüften Sie Ihren Haftraum regelmäßig selbst.

Putzmittel werden bei Bedarf ausgegeben.

- 3.2** Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum haften Sie selbst. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden melden Sie bitte unverzüglich dem Stationsbediensteten.
- 3.3** Zusätzliche Gegenstände dürfen Sie nur mit Genehmigung der Anstalt im Haftraum verwahren. Beachten Sie hierzu auch die Anlagen zur Hausordnung.
- 3.4** Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss stets gewahrt werden, so dass jederzeit eine Kontrolle ohne Behinderung durchführbar ist. Der Zugang und die Einsicht (soweit möglich) in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Fenster, Fenstergitter und -rahmen sowie die Außenwände sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3.5** Bilder und Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten, Pinnwand) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand dürfen Bilder und andere Gegenstände nicht angebracht werden. Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.
- 3.6** Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden. Darstellungen von Geschlechtsverkehr dürfen nicht angebracht werden.
- 3.7** Es darf im gesamten Anstaltsgelände und insbesondere in den Hafträumen kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Zubereiten von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- 3.8** Die Lampen im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde und keinerlei Veränderungen an ihnen erfolgen. Gehen Sie mit Energie und Wasser sparsam um. Schalten Sie alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster, wenn Sie Ihren Haftraum verlassen.

- 3.9 Tragen Sie zur Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier/Pappe, Plastik/Dosen und Hausmüll/Bioabfälle bei.

4. **Persönlicher Besitz**

- 4.1 Sie dürfen nur Gegenstände in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Genehmigung überlassen werden. Ohne Genehmigung dürfen Sie nur Gegenstände von geringem Wert (bis zum 0,6-fachen des Tagessatzes der Eckvergütung, der dem Aushang auf der Station zu entnehmen ist) von einem anderen Strafgefangenen desselben Unterbringungsbereiches annehmen oder weitergeben. Die Annahme jeglicher Gegenstände - einschließlich Schriftstücke - von einem Gefangenen eines anderen Unterbringungsbereiches der Anstalt bedarf der Genehmigung der Anstalt.
- 4.2 Die zugelassenen Gegenstände zum persönlichen Besitz sind in der Anlage zu dieser Hausordnung aufgeführt. Daraus können Sie auch ersehen, ob Ihnen diese Gegenstände von außerhalb eingebracht werden dürfen und/oder Sie die Gegenstände durch Vermittlung der Anstalt (in der Regel über den Einkauf) erhalten können. Gegenstände werden nur in - nach Anzahl und Wert - angemessenem Umfang und insoweit zugelassen, als die Übersichtlichkeit in Ihrem Haftraum gewahrt bleibt.
- 4.3 Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Bediensteten.
- 4.4 Mit der Zulassung von Gegenständen verbundene Auflagen zu deren Nutzung, Aufbewahrung oder Höchstzahl müssen von Ihnen beachtet werden, da anderen- falls die erteilte Genehmigung widerrufen werden kann.
- 4.5 Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlräumen (Fernsehgerät, Hörfunkgerät, Tonwiedergabegerät, DVD-Abspielgerät, Gameboy, Playstation, Schachcomputer, elektronische Schreibmaschine und Kaffeemaschine und vergleichbare Geräte) wird in der Regel in Abhängigkeit von der Belegungssituation und der Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes, der Anzahl der sonstigen Geräte im Haftraum und der Länge Ihrer Haftzeit auf fünf Geräte begrenzt. Die erteilte Genehmigung bezieht sich nur auf die Justizvollzugsanstalt Waldheim.

5. **Kleidung**

- 5.1 Die von der Anstalt ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.

Sie dürfen Privatkleidung tragen, wenn Sie für die Reinigung und Instandsetzung selbst Sorge tragen können. Die zulässigen Höchstmengen an eigener Bekleidung und die Möglichkeiten, wie diese in die Anstalt eingebracht werden dürfen, können Sie der Anlage entnehmen.

Sobald Sie im Besitz Ihrer Privatkleidung sind, haben Sie die entsprechenden Anstaltskleidungsstücke zurückzugeben.

Der Ersatz genehmigter eigener Bekleidung ist nur im Tausch gegen Herausgabe der beschädigten bzw. nicht mehr passenden Kleidung oder Wäsche möglich. Die Haftung der Anstalt erstreckt sich im Fall einer Beschädigung nur auf vorsätzliches Verschulden.

Das Tragen eigener Bekleidung kann Ihnen durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter versagt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- 5.2** Zur Arbeit erhalten Sie Arbeitsbekleidung, die auch auf dem Weg zur und von der Arbeit zu tragen ist, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist (z.B. Hygienebekleidung im Küchenbereich).
- 5.3** Das Waschen von Bekleidung auf dem Haftraum ist untersagt.

Die Wäsche kann im Rahmen des Wäschetauschs gewaschen werden. Zum Waschen und Trocknen der Privatwäsche stehen in den Vollzugsabteilungen zudem Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Verfügung. Waschmittel können Sie im Einkauf erwerben. Die Benutzung von Weichspüler ist nicht gestattet. Behandeln Sie die Maschinen pfleglich und beachten Sie die entsprechenden Gebrauchsanweisungen. Arbeitsbekleidung darf nicht in den Waschmaschinen gewaschen werden. Nutzen Sie dafür den Wäschetausch.

6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte

- 6.1** Sie dürfen ein eigenes Hörfunk-, Fernseh- und DVD-Abspielgerät benutzen, sofern Ihnen dieses durch die Anstalt genehmigt wurde und in dem Haftraum ein Mietgerät oder ein Haftraummediengerät nicht zur Verfügung gestellt wird.

Die Genehmigung zum Besitz eines Fernsehgerätes gilt nicht fort, wenn Sie in eine Anstalt verlegt werden, in der Kabelfernsehempfang und Fernsehgeräte auf Mietbasis angeboten werden.

- 6.2** Die Geräte werden vor der Aushändigung an Sie auf Ihre Kosten überprüft. Die Überprüfung der Geräte erfolgt durch Vermittlung der Anstalt von einem Fachhändler. Reparaturen und notwendige Änderungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Überprüfung, die Beschaffung, die Reparatur und den Betrieb (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgebühren) der Geräte sind von Ihnen zu tragen. Beachten Sie die Möglichkeit einer Rundfunk- und Fernsehgebühren-befreiung. Die entsprechenden Anträge werden Ihnen von den Bediensteten des Effektenbereichs ausgehändigt.
- 6.3** Nach Überprüfung der Geräte werden diese durch die Anstalt versiegelt. Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation des Siegels hat zur Folge, dass die erteilte Genehmigung widerrufen wird, und eine erneute Überprüfung des Gerätes auf Ihre Kosten erforderlich ist. Auch kann dies ggf. als Siegelbruch strafbar sein. Geräte, die nur netzunabhängig betrieben werden können, müssen so beschaffen sein, dass ein Batteriewechsel ohne Abnahme der Versiegelung möglich ist.

- 6.4** Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Die Geräte dürfen nur im eigenen Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- 6.5** Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht in Ihrem Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, geschieht die Entsorgung dieser Geräte auf Veranlassung der Anstalt. Die Kosten hierfür tragen Sie.
- 6.6** Hörfunkgeräte dürfen zwei Kassettenteile, einen CD-Teil und eine Quarzuhr, aber kein Mikrofon enthalten. Eingebaute Mikrofone und Mikrofonbuchsen werden auf Ihre Kosten unbrauchbar gemacht oder ausgebaut. Die Lautsprecher der Geräte müssen eingebaut sein.
- 6.7** Sie müssen eigene Hörfunkgeräte mit Netzteil betreiben, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Anderenfalls können Hörfunkgeräte mit handelsüblichen Trockenbatterien oder aufladbaren Akkus betrieben werden. Batterien sowie die Akkus sind über den Einkauf oder durch Vermittlung der Anstalt zu erwerben.
- 6.8** Grundsätzlich werden Tonwiedergabe- und Hörfunkgeräte zugelassen, die auch für den Empfang mit Kopfhörer eingerichtet sind.
- 6.9** Die Kantenlänge eines Hörfunk- und Tonwiedergabegerätes darf insgesamt (Länge+Breite+Höhe) nicht mehr als 100 cm betragen. Wird außer einem Hörfunk- und Tonwiedergabegerät ein zusätzliches Gerät (z.B. Weckradio, tragbares CD- oder MC-Wiedergabegerät) zum persönlichen Besitz genehmigt, dürfen die gesamten Kantenlängen der beiden Geräte 120 cm nicht überschreiten. Sie dürfen zwei derartige Geräte im Besitz haben.
- 6.10.** Zum persönlichen Besitz im Haftraum dürfen 23 Tonträger, z.B. Spielkassetten oder CDs (keine Foto- oder Video-CD), aufbewahrt werden, wenn Sie im Besitz eines Wiedergabegerätes sind.
- 6.11** Fernsehgeräte werden in Haftbereichen ohne Haftraummediensystem mit einer Gesamtkantenlänge von bis zu 120 cm für den Gebrauch in der Justizvollzugsanstalt Waldheim zugelassen.
- 6.12** Computerspielgeräte vom Typ „Gameboy“ (transparent) mit Akku und Netzteil oder Sony „Playstation 1 oder 2“ (auch als „PSone“ vertrieben) können Ihnen zum persönlichen Besitz in Ihrem Haftraum überlassen werden. Andere Typen werden nicht zugelassen.
- 6.13** Bei Sony „Playstation 1 oder 2“ (PSone) ist zusätzlich eine Memorycard und ein zweiter Controller (ohne Infrarotübertragung) gestattet.
- 6.14** Computerspielgeräte und Spiele sowie DVD-Abspielgeräte und DVDs sind ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen. Es werden keine Spiele und DVDs zugelassen, deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet.
- 6.15** Andere Arten von Computern, einschließlich programmierbarer Taschenrechner

sowie elektronischer Datenbanken, werden Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug grundsätzlich nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum überlassen.

- 6.16** Fernbedienungen für Hörfunk-, Fernseh- und DVD-Abspielgeräte können zugelassen werden, wenn sie nicht programmierbar sind. Die Überprüfung eingebrachter Fernbedienungen setzt voraus, dass Sie diese im Beisein eines Bediensteten selbst öffnen.
- 6.17** Die Genehmigung zur Beschaffung von Ersatzgeräten (Hörfunk-, Tonwiedergabe-Fernseh- und DVD-Abspielgeräten) wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben und dass es aus der Anstalt verbracht wurde. Bei Missbrauch oder Zweckentfremdung des elektrischen Gerätes kann Ihnen das Betreiben untersagt werden.

7. Zeitungen und Zeitschriften

- 7.1** Auf Antrag dürfen Sie in der Regel bis zu drei Zeitungs- oder Zeitschriftenabonnements beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann Ihnen in einem angemessenen Umfang gestattet werden.

Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Sind lediglich Teile zu beanstanden, kann die Aushändigung dennoch erfolgen, wenn Sie mit der Entfernung oder Schwärzung dieser Teile einverstanden sind.

Für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld verwenden.

- 7.2** Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie selbst oder über einen Dritten erfolgen. Der Bezug ist grundsätzlich nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement gestattet. Ausnahmen hiervon - beispielsweise bei ausländischen Druckerzeugnissen, Fachzeitschriften sowie Probeexemplaren - bedürfen bei Strafgefangenen eines besonderen Antrages.
- 7.3** In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu zehn Zeitungen oder Zeitschriften aufbewahren.
- 7.4** Sie haben nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften zur Entsorgung abzugeben. Auf Antrag werden Zeitschriften (insbesondere Fachzeitschriften) zur Habehabe genommen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung haben und der Umfang der Zeitschriften sowie die Platzverhältnisse in der Anstalt dies zulassen.
- 7.5** Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist bei Entlassung oder sonstiger Abwesenheit nicht zur Nachsendung an Sie verpflichtet. Wenn für Sie nach Ihrer Entlassung oder Verlegung Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und keine Zustimmung von Ihnen zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme

grundsätzlich verweigern. Nur bei einer unvorhergesehenen Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften höchstens vier Wochen lang nachgesendet.

8. Besuche

- 8.1** Die aktuellen Besuchszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen oder dem Infoportal auf den Stationen Ihrer Hafthäuser.
- 8.2** Als Strafgefangener können Sie im Rahmen der Öffnungszeiten der Besuchsabteilung uneingeschränkt Besuch empfangen. Es werden immer nur volle Stunden gebucht. Die Besuchsdauer ist dienstags, mittwochs und freitags auf maximal drei Stunden, an Wochenenden, Feiertagen und donnerstags auf maximal zwei Stunden begrenzt.
- 8.3** Aus organisatorischen Gründen und im Sinne der Gleichbehandlung aller Gefangenen können nur vier Termine pro Monat im Voraus gebucht werden. Nach jedem erfolgten Besuch können wieder Besuche geplant werden. Neue Besuchstermine können während des Besuchs abgesprochen werden, telefonisch durch Ihre Angehörigen unter 034327/99320 vereinbart werden oder von Ihnen schriftlich beantragt werden. Die Benachrichtigung Ihrer Besucher obliegt Ihnen.
- 8.4** Zu einem Besuch werden in der Regel höchstens drei Personen zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können nur in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für die Zulassung Ihrer Besucher sind Sie selbst verantwortlich. Zulassungen können nur schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck erfolgen.
- 8.5** Jeder Besucher muss sich durch Vorlage eines gültigen Ausweises mit Lichtbild beim Betreten der Anstalt ausweisen. Ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Besucher dürfen keine persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Brieftaschen, Uhren, Kalender, Geldbörsen, Mobiltelefone, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Diese Gegenstände sind in den Schließfächern zu hinterlegen. Der Besuch wird davon abhängig gemacht, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Für Amtspersonen, Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- 8.6** Ihre Besucher dürfen Ihnen Gutscheine im Wert von 30,00 € im Monat kaufen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, während des Besuchs und nach Angebot des Imbiss Speisen und Getränke zu erwerben. Die Mitnahme dieser Speisen und Getränke ins Hafthaus ist verboten.
- 8.9** In Gesprächen mit dem Verteidiger dürfen Schriftstücke, die unmittelbar Ihr Strafverfahren oder Ihre Strafvollstreckung betreffen, mit Genehmigung der Justizvollzugsanstalt angenommen und übergeben werden. Die Unterlagen dürfen auf verbotene Gegenstände gesichtet werden. Im Übrigen dürfen Sie nichts entgegennehmen und nichts übergeben. Der Besucher, der entgegen den mitgeteilten Besuchsregeln, einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten zukommen lässt oder dies versucht, kann gemäß § 115 OWiG mit einer Geldbuße belegt werden;

auch ist es möglich, Hausverbote zu erteilen oder Trennscheibenbesuch anzuordnen. Setzen Sie sich und Ihre Besucher diesem Risiko nicht aus.

- 8.10** Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im gesamten Besuchsbereich verboten.
- 8.11** Ihre Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Für Besuche von Amtspersonen, Rechtsanwälten, Notaren und Verteidigern gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- 8.12** Der Verteidiger muss sich durch Ihre Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichts gegenüber der Justizvollzugsanstalt ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in dem betreffenden Strafverfahren; die Pflichtverteidigereigenschaft bezieht sich insbesondere nicht auf Zivilverfahren.
- 8.13** Ein Besuch kann abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihre Besucher gegen die getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.
- 8.14** Vor und nach dem Besuch dürfen Sie und Ihre mitgeführten Sachen - wie auch sonst jederzeit und auch in Verbindung mit einer vollständigen Entkleidung - durchsucht werden. Sie dürfen keinerlei Gegenstände mit in den Besuchsbereich nehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Justizvollzugsanstalt. Lassen Sie Uhr und Schmuckgegenstände - Ausnahme Ehe- und Verlobungsring - ebenfalls im Haftraum oder geben Sie diese im Besuchsbereich zur Verwahrung ab. Durch korrektes Verhalten tragen Sie zur reibungslosen Besuchsdurchführung bei und ersparen sich und Ihren Besuchern unnötige Wartezeiten.

9. Schriftverkehr

- 9.1** Das Absenden und der Empfang von Schreiben werden durch die Anstalt vermittelt. Die Kosten des Schriftwechsels tragen Sie selbst. Achten Sie darauf, dass die Schreiben ausreichend frankiert sind und Sie als Absender ausweisen.

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind, können auf einen Antrag beim Sozialdienst die Kosten höchstens zweier dringender Briefe pro Woche von der Anstalt übernommen werden, wenn dieser Schriftwechsel für die Behandlung oder Wiedereingliederung erforderlich ist.

- 9.2** Schreibbedarf können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihre Kosten vom Hausgeld und freiem Eigengeld beschaffen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet.

Im Fall Ihrer Mittellosigkeit stellt die Anstalt bei Bedarf Schreibbedarf in angemessenem Umfang zu Verfügung.

- 9.3** Briefmarken erhalten Sie beim Anstaltskaufmann. Sie können sich diese auch zu einem Wert des Tagessatzes der Eckvergütung pro Monat zusenden lassen. Sie dürfen Briefmarken bis zum Wert des 2,25-fachen Tagessatzes der Eckvergütung in Gewahrsam haben. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.
- 9.4** Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn
- die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet würde,
 - bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert, oder
 - bei minderjährigen Personen, die Opfer der Straftaten waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.
- 9.5** Schriftverkehr von Strafgefangenen kann, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, überwacht werden. Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Anwesenheit des Gefangenen auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Die Schreiben sind offen abzugeben. Eingegangene Schreiben sind offen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet ist; sie können unverschlossen zur Habe genommen werden.
- 9.6** Nicht überwacht werden:
- a) der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache.
 - b) Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Gleiches gilt auch für den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben der Gefangenen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde.

Ausgehende Briefe an die oben genannten Stellen können verschlossen abgegeben werden.

Schreiben der oben genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht kontrolliert, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

- 9.7 Sie sollten Ihren Briefpartner darauf hinweisen, dass den Schreiben keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld und Zeitungen, beigelegt und keine gefütterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden dürfen. Unerlaubte Briefeinlagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.
- 9.8 Im Falle einer Verlegung oder Ihrer Entlassung stellen Sie bitte einen Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post AG.

10. Telefongespräche, Telegramme

- 10.1 Als Strafgefangener können Sie telefonieren. Allgemeine Informationen über die Nutzung der Gefangenentelefone sind den beim Stationsdienst hinterlegten Mappen zu entnehmen.

Telefongespräche können überwacht werden. Grundsätzlich können keine Telefonate für Sie angenommen werden.

- 10.2 Das Absenden und die Annahme von Telefaxen und elektronischer Post (E-Mail) sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme stellt nur die Nutzung des Multimediageräts der Firma Telio in dem zur Verfügung gestellten Umfang dar.

11. Pakete, Ersatzeinkauf

- 11.1 Es ist Ihnen gestattet, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln ist untersagt.

Gegenstände und Verpackungsformen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen, können vom Empfang und Versand genauso ausgeschlossen werden wie solche, die die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

- 11.2 Die Zusendung eines Paketes bedarf eines Antrages an die Effekten.

- 11.3 Jedes Paket muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten und auf der Verpackung den Absender erkennen lassen. Es muss auf der Verpackung mit der von der Justizvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke versehen sein.

- 11.4 Pakete, die zur Unzeit, ohne Paketmarke oder mit Übergewicht eingehen, werden nicht angenommen und ggf. bereits vom Postamt zurückgesandt. Die Annahmeverweigerung und der Grund werden Ihnen mitgeteilt. Eingehende Pakete, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.

11.5 Die Pakete werden in Ihrer Gegenwart geöffnet und durchsucht und der Inhalt auf verbotene Gegenstände und Vollzähligkeit geprüft. Abweichungen vom Inhaltsverzeichnis werden auf diesem vermerkt.

Soweit sich in einem Paket nicht zugelassene Gegenstände befinden und diese trotz Aufforderung von Ihnen nicht aus der Anstalt verbracht werden, können diese auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt, außerhalb der Anstalt verwahrt, verwertet oder vernichtet werden.

11.6 Bei Zusendung von Paketen aus dem Ausland werden vielfach Zollgebühren erhoben. Daher wird eine Paketgenehmigung davon abhängig gemacht, dass Sie über entsprechendes Geld zur Zahlung der evtl. anfallenden Gebühren verfügen (mindestens 3-facher Tagessatz der Eckvergütung). Ein Betrag über diese Höhe kann, wenn Sie Strafgefangener sind, auf dem Hausgeldkonto (freies Eigengeld) bis zum Empfang des Paketes gesperrt werden.

11.7 Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des von Ihnen zur Versendung bestimmten Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überprüft und verschlossen. Der Inhalt des Paketes ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken. Das Inhaltsverzeichnis ist zu unterschreiben. Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Personalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen in der Regel Sie.

12. Arbeit

12.1 Als Strafgefangener soll Ihnen möglichst nach Ihren Fähigkeiten eine angemessene Arbeit übertragen werden, soweit Sie geistig **und körperlich hierzu in der Lage sind. Im Rahmen Ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten wirken Sie an Arbeiten der Versorgung, Sauberkeit und Ordnung in der Anstalt sowie der Herstellung von Produkten mit. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.** Dies ist mit einer Frist von zwei Wochen vorher anzukündigen.

12.2 Die Arbeitszuweisung erfolgt durch das Referat Produktiv- und Servicebereich (PSB). Die Beantragung eines Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzwechsels erfolgt ausschließlich elektronisch über das Informationsterminal auf Ihrer Station.

12.3 Gefangenen, die zum Freigang zugelassen sind, kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.

12.4 Sie werden über die in den Arbeitsbetrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz zu beachten. Vorhandene Schutzvorrichtungen haben Sie bei Ausübung Ihrer Arbeit zu nutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Arbeit ist die für den jeweiligen Arbeitsbetrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzbekleidung zu tragen. Privat-, Sport- oder Freizeitbekleidung ist am Arbeitsplatz nicht zugelassen.

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Arbeitsbetriebe - auch Reste und Abfälle - nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus einem Arbeitsbetrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben.

Sie dürfen nur Nahrungs- und Genussmittel in angemessenem Umfang zum dortigen Verbrauch in den Arbeitsbetrieb mitnehmen. Aus dem Arbeitsbetrieb darf nichts mit zurück in den Haftbereich genommen werden. Für den Transport dürfen nur transparente Taschen oder Tüten verwendet werden.

12.5 Freistellung

Freistellung von der Arbeit wird gemäß § 24 SächsStVollzG gewährt. Sie ist aus Organisationsgründen spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Das entsprechende Formblatt ist zu verwenden. Anträge für rückwirkende Zeiträume werden nicht genehmigt.

12.6 Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall

Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich beim Anstaltsarzt umgehend um eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne eine solche Bestätigung fehlen Sie auch bei Unwohlsein unentschuldigt bei der Arbeit.

13. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Sie durch das Referat Produktiv- und Servicebereich informiert. Sollten Sie sich für die Teilnahme an einer der angebotenen Maßnahmen entscheiden, ist das regelmäßige und pünktliche Erscheinen Pflicht.

14. Geld

14.1 Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass die Übersendung von Bargeld in Postsendungen nicht zulässig ist.

Bareinzahlungen können für Sie in der Besuchsabteilung der Anstalt nur dann erfolgen, wenn Sie

- nach Verlegung in die hiesige Justizvollzugsanstalt

oder

- als „Selbststeller“

bis zum nächstfolgenden Einkaufstag auf Ihrem Gefangenengeldkonto nicht über Mittel in Mindesthöhe des Taschengeldsatzes verfügen (z.B. wegen langer Bankwege bei Einzahlungen an der Landesjustizkasse). Zu anderen Zwecken sind Bareinzahlungen nicht möglich.

Die Höhe der Bareinzahlungen ist auf 100,00 EUR beschränkt.

Sonstige Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden:

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Empfänger	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC	MARKDEF1870
Verwendungszweck:	PK-Nummer: 709209041226 Name, Vorname, Geburtsdatum des Gefangenen

Die Angaben im Verwendungszweck sind zwingend erforderlich, um die Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen.

14.2 Für Sie wird ein Eigengeldkonto, ein Hausgeldkonto sowie ein Überbrückungsgeldkonto geführt. Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten eingezahlt wurden, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Man unterscheidet zwischen frei verfügbarem Eigengeld und nicht frei verfügbarem Eigengeld (s. u. bei Überbrückungsgeld).

Sie sollten sich vor der Einzahlung oder Überweisung bei der Ein- und Auszahlstelle darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen). Berücksichtigen Sie dies bitte, wenn Sie Schulden haben und sich Geld einzahlen lassen möchten.

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre Ausbildungsbeihilfe wird in der Regel zu 6/10 auf Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben. Das Hausgeld steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Ihrer freien Verfügung. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht pfändbar oder übertragbar. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart.

Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Langzeitausgang Hausgeld ausgezahlt und bringen Sie dieses Geld oder Teile hiervon wieder in die Anstalt ein, so wird es Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

14.3 Soweit Sie Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, werden davon auf Antrag 4/10 Ihrem Überbrückungsgeldkonto gutgeschrieben. Die Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt in der Regel 1.400,00 €.

14.4 Das Überbrückungsgeld wird Ihnen so zur Verfügung gestellt, dass Sie darüber vor der Entlassung für Ausgaben der Entlassungsvorbereitung verfügen können. Es kann auch in Anspruch genommen werden, um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Auch kann Ihnen gestattet werden, dieses Überbrückungsgeld zur Entschädigung von Opfern Ihrer Straftaten in Anspruch zu nehmen. Bei Auszahlungen wird der Überbrückungsgeldbetrag um die ausgezahlte Summe abgesenkt.

14.5 Taschengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maß verfügbares Eigengeld besitzen, können Sie unter Umständen auf Ihren Antrag Taschengeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Der Taschengeldantrag ist während des laufenden Monats zu stellen, für den Sie Taschengeld beantragen möchten; zu spät gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie haben die Möglichkeit einen Vorschuss auf das Taschengeld zu beantragen. Dieser wird für max. sechs Monate gewährt.

Die Beantragung von Taschengeld erfolgt ausschließlich elektronisch über das Info-Terminal, soweit verfügbar.

15 Einkauf

15.1 Sie können viermal im Monat in der Anstalt einkaufen. Die Einkaufszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie den Listen auf den Stationen entnehmen.

- 15.2** Als Strafgefangener können Sie im Monat Ihres Zugangs in der Anstalt bis zum 6-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben. Den entsprechenden Antrag richten Sie bitte an die Ein- und Auszahlstelle. Dieser Betrag wird auf ein evtl. im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld nicht angerechnet.
- 15.3** Darüber hinaus kann Ihnen auf einen entsprechenden Antrag gestattet werden, weitere drei Mal im Jahr Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel in angemessener Höhe zu kaufen, wofür Sie Ihr freies Eigengeld verwenden können. Auch kann Dritten zu diesem Zweck gestattet werden, Geld für Sie einzuzahlen. Maximal können dazu Gelder einmal in Höhe des 9-fachen und zweimal in Höhe des 7-fachen Tagessatzes freigegeben werden. Auch dieser Betrag wird auf ein evtl. im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld nicht angerechnet.
- 15.4** Zudem besteht die Möglichkeit, dass Sie auf einen schriftlichen Antrag bei einem Versandhandel Waren bestellen.

16 Freizeit

16.1 Organisierte Freizeit

Sie erhalten Gelegenheit, am Freizeitprogramm der Anstalt teilzunehmen. Das Angebot an Freizeitgruppen ist dem Freizeitplan zu entnehmen. Anregungen können Sie dem zuständigen Bediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten. Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung in der Regel nur in besonderen Freizeiträumen, nicht jedoch im Haftraum, zulässig.

Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z.B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u.a.) können Sie in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt auf Antrag erwerben. Als Strafgefangener können Sie für den Erwerb Ihr Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld verwenden.

16.2 Sport

Sport kann als Freizeitsport (ohne Antrag) sowie in Trainingsgruppen (mit Antrag) betrieben werden. Freizeitsport kann insbesondere während des Aufenthalts im Freien durchgeführt werden (z.B. Volleyball u.a.). Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge auf Ihrer Station.

Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen des Bediensteten oder Sportübnungsleiters. Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich einem Bediensteten oder dem Sportübnungsleiter anzeigen. Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen kleinen Betrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind.

16.3 Anstaltsbücherei

Sie können die Anstaltsbücherei benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur sowie Versandhauskataloge verfügt. Sie sind für die von Ihnen entlehnten Bücher verantwortlich. Die Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschrieben werden. Eigenmächtige Weitergabe an Mitgefangene ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Gesellschaftsspiele, die von der Anstalt ausgegeben werden. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang auf Ihrer Station statt.

17 Seelsorge und Religionsausübung

17.1 Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einem Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen, diese dürfen bei grobem Missbrauch entzogen werden.

17.2 Sie haben das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Wenn es aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geboten ist, können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

17.3 Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.

18 Gesundheitsfürsorge

18.1 Die Sprechzeiten des Anstaltsarztes sowie des Zahnarztes entnehmen Sie bitte den Aushängen.

18.2 Anmeldungen zur allgemeinmedizinischen Sprechstunde erfolgen durch Eintrag in das Arztbuch durch den Stationsbediensteten. Die Anmeldung zum Zahnarzt erfolgt mittels Arztkarte, welche der Stationsbedienstete entgegennimmt.

Ein eigenmächtiges Aufsuchen der medizinischen Abteilung ist nicht gestattet. Bis zur Entscheidung über eine Krankschreibung verbleiben Sie in Ihrem Haftraum in der Regel unter Verschluss.

18.3 Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weiter gegeben werden. Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie zurückgeben. Vom Arzt festgelegte Medikamente, sind unter Aufsicht eines Bediensteten in der verschriebenen Darreichungsform einzunehmen.

18.4 Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie zu melden. Sie erhalten regelmäßig

Gelegenheit zum Duschen. Bei Bedarf werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.

18.5 Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Diese Untersuchungen werden auf Antrag durchgeführt. Es wird dringend empfohlen, die kostenlosen Untersuchungen auf Aids und Hepatitis in Anspruch zu nehmen. Näheres erfahren Sie beim Medizinischen Dienst.

19 Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente

Tabakkonsum, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Hilfestellungen finden Sie bei den Fachdiensten. Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind nicht gestattet. Für die vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 18.3.

In folgenden Bereichen ist Rauchen gestattet:

- in Hafträumen
- während des Hofganges im dafür vorgesehenen Bereich;
- auf dafür gekennzeichneten Plätzen.

Auf dem Sportplatz ist das Rauchen generell untersagt.

Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann das Rauchen untersagt werden. Zigarettenkippen dürfen Sie nicht auf den Boden werfen, an Raucherstellen sind Aschenbecher oder vorgesehene Behälter zu nutzen.

20 Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz

Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt entsprechend der gesetzlichen Regelungen zum Schadenersatz verpflichtet. Kontrollieren Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen und des Haftraumes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen sollten Sie unverzüglich dem Stationsbediensteten mitteilen.

Wenn Sie Bedienstete oder Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haben Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Zum Aufwendungsersatz sind Sie ferner verpflichtet, wenn Sie sich vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verletzen.

Bei Strafgefangenen kann in vielen Fällen auch das Hausgeld in Anspruch genommen werden.

21 Disziplinarmaßnahmen

21.1 Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Sie rechtswidrig und schuldhaft

- andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
- Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
- in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
- verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
- unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
- entweichen oder zu entweichen versuchen,
- gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
- wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

21.2 Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

- der Verweis,
- die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
- die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
- die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
- die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
- die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten und der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen.

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Sie sind auch zulässig, wenn wegen derselben Vefehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

22 Anträge und Sprechstunden

22.1 Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen. Diese werden Ihren Antrag an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Wenn Sie den zuständigen Bediensteten auf dem Antrag selbst vermerken, tragen Sie zur Arbeitserleichterung bei. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie bei Ihren Stationsbediensteten.

22.2 Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung, dass die Bearbeitung eine gewisse Dauer benötigt. Insbesondere Erstanträge auf Ausführung und Lockerungen sollen mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.

Wiederholungsanträge sind 14 Tage zuvor abzugeben.

- 22.3** Sie können sich auch schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zuständigen Bediensteten einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird vom Anstaltsleiter in der Regel zunächst der zuständige Bedienstete mit der Bearbeitung beauftragt.
- 22.4** Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, brauchen nicht beschieden werden.
- 22.5** Der Anstaltsleiter, der Vollzugsleiter und die Vollzugsabteilungsleiter halten regelmäßig Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, so erleichtert dies die Vorbereitung des Gespräches.
- 22.6** Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich eintragen lassen können.

23 Beschwerden und Rechtsbehelfe

- 23.1** Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie zunächst beim Vollzugsabteilungsleiter, beim Vollzugsleiter und dann beim Anstaltsleiter mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet der Anstaltsleiter. Nur über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters oder dessen Vertreter im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung abgegeben.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde begründet jedenfalls keinen Anspruch auf Einschreiten in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Da eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, wird auch die unter Nummer 23.2 aufgeführte Frist durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst.

- 23.2** Als Strafgefangener können Sie gegen eine ablehnende oder unterlassene Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Dieser ist zu richten an die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Chemnitz mit dem Sitz in Döbeln, Rosa-Luxemburg-Straße 16, 04720 Döbeln stellen (§ 109 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes).

Falls die Entscheidung Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden (§ 112 StVollzG). Der Antrag bewirkt grundsätzlich nicht, dass die vollzugliche Maßnahme außer Kraft gesetzt wird (§ 114 Abs. 1 StVollzG).

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann zudem nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 116 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer einzureichen (§ 118 StVollzG). Um letzteres zu veranlassen sollten Sie rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist um einen entsprechenden Termin bei der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer ersuchen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Gerichtsentscheidungen entstehenden Gerichtskosten Ihnen im Falle des Unterliegens auferlegt werden können.

- 23.3** Unabhängig hiervon können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet jedoch keinen Anspruch in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalt) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

24 Gefangenenmitverantwortung

- 24.1** Versuchen Sie Ihre vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten der Gefangenen von gemeinsamen Interessen zu nutzen.

Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes.

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretungen der Gefangenen.

24.2 Bei anberaumter Wahl wird über das Wahlverfahren der Gefangenenmitverantwortung durch Aushang auf der Station gesondert informiert.

25 Anstaltsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, wenden. Sie können sich auch an einzelne Mitglieder des Anstaltsbeirates wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Aushang.

Der Anstaltsbeirat bietet feste Sprechstunden an. Kontakt können Sie aufnehmen, indem Sie einen verschlossenen Brief beim Abteilungsdienstleiter abgeben, der ihn an den Beirat weiterleitet oder Sie lassen sich über den Abteilungsdienstleiter auf einer Vormerkliste (Vorzimmer des Anstaltsleiters) eintragen. Diese Liste wird dem Beirat einmal monatlich vorgelegt.

Gespräche und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

26 Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

26.1 Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind insbesondere in der Strafhaft ehrenamtliche Betreuer tätig.

Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Frauen und Männer, die zumeist in ihrer Freizeit

- den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,
- die Entlassung vorbereiten und
- Hilfestellung nach der Entlassung geben.

Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten stehen Ihnen die Fachdienste zur Verfügung.

26.2 Weiter finden in der Anstalt regelmäßig Sprechstunden externer Mitarbeiter statt, die vor allem in der Suchtberatung und Straffälligenhilfe tätig sind. Die Gruppenstunden und Sprechzeiten erfahren Sie über den Aushang und/oder beim Sozialdienst.

27 Anlagen

Die Anlagen zu dieser Hausordnung sind deren Bestandteil.

28 Adressen

Sächsischer Landtag	Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Deutscher Bundestag	11011 Berlin
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	Avenue de l'Europe F-67075 Strasbourg Cedex France
Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	Council of Europe F-67075 Strasbourg Cedex France
Vorsitzender des Anstaltsbeirates	Über das Büro des Anstaltsleiters
Landgericht Chemnitz	Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Döbeln, Rosa-Luxemburg-Straße 16, 04720 Döbeln
Oberlandesgericht Dresden – Strafsenate	Postfach 120732, 01008 Dresden
Sächsisches Staatsministerium des Justiz	01095 Dresden

Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 15. Februar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hausordnung außer Kraft.


Harry Kempf
Anstaltsleiter

Anlage 1

Grundausstattung der Hafträume (Anstaltseigentum)

Von der Anstalt wird der Haftraum mit Gegenständen ausgestattet. Bei Ihrer Aufnahme erhalten Sie ein Protokoll über die Haftraumausstattung. Vergleichen Sie dies vor der Unterzeichnung mit der Ausstattung des Haftraums und kontrollieren Sie dies sorgfältig, bevor sie das Protokoll unterschreiben.

Die Standorte des Mobiliars legt die Anstalt fest – eine Veränderung ist unzulässig. Beschädigungen aller Art) werden mit Regressmaßnahmen geahndet. Beschädigungen oder Verluste sind dem Stationsbediensteten sofort anzuzeigen.

Für die Grundausstattung der Hafträume der offenen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldheim gelten abweichende Festlegungen, welche dort intern geregelt sind.

Anlage 2

Anstaltskleidung/-ausstattung

- 4x Unterwäsche komplett
- 5 Paar Socken
- 2 T-Shirts
- 1 Freizeithose
- 2 Arbeitsanzüge
- 1 Parka oder wattierte Jacke
- 1 Paar Halbschuhe/Freizeitschuhe
- 1 Pullover
- 1 Schlafanzug
- 4 Taschentücher
- 1 Badetuch
- 1 Mehrzwecktuch
- 2 Handtücher
- 2 Waschlappen
- 1 Bundgürtel
- 1x Bettwäsche komplett
- 2 Wolldecken
- 1 Kanne
- 1 Tasse
- 1 Zahnputzbecher
- 1 Essbesteck (Messer, Löffel, Gabel)
- 1 Essbestecktasche
- 1 Schneidebrett
- 1 Brotbüchse

Kleidung und Ausstattung, die der Gefangene aus Privatbeständen nach bestätigtem Antrag in Besitz haben darf, sofern Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen

- 2 Paar Turnschuhe
- 1 Paar Halbschuhe
- 1 Paar Badeschuhe
- 4 kurze Sporthosen
- 1 Bademantel
- 1 Mütze
- 1 Wollschal
- 1 Paar Handschuhe
- 1 Winterjacke
- 2 Freizeit-/Jeanshosen
- 2 Pullover
- 2 Oberhemden
- 8 T-Shirts
- 2 Schlafanzüge
- 2x Bettwäsche komplett
- 2 Freizeitanzüge
- 6 Handtücher
- 15x Unterwäsche
- 15 Paar Socken
- 4 Waschlappen

Anlage 3

Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch

Die Überlassung der mit einem* versehenen Gegenstände erfolgt ausschließlich nach Antragstellung des Gefangenen und unter Beachtung eines nach Anzahl und Wert angemessenen Umfangs, der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Wahrung der Übersichtlichkeit im Haftraum.

Anträge sollten Sie nur stellen, wenn ausreichendes Haus- bzw. Taschengeld auf Ihrem Konto vorhanden ist.

Gegenstand	Einbringen in die JVA durch			Bemerkungen jeweils ein Stück, soweit keine andere Festlegung getroffen wird
	Kaufmann oder Katalog- bestellung	Vermittlung der Anstalt	oder Dritte	
1. Elektrogeräte und Zubehör				max. 5 Elektrogeräte
Hörfunkgerät einschl. Weckradio*	x		X (Erstgerät)	
DVD-Abspielgerät*	x			ohne Recorder, Festplatte, Monitor und Kartenslot
Kassettenrecorder*, Walkman* oder CD Player*, MD-Abspielgerät*	x		X (Erstgerät)	
Fernsehgerät*	x		X (Erstgerät)	nicht mit programmierbarer Fernbedienung
Antennenkabel* Länge max. 3 m	x			
Kopfhörer*	x			keine gepolsterten Kopfhörer oder Funkkopfhörer, kein Infrarot
Game-Boy* transparent	x			mit max. 3 Spielen, transparent mit Akku und Netzteil max. 3 Spiele, keine Zusatzgeräte bei Playstation
Sony-Playstation 1 oder 2* (PSone)	x			
Memorycard*	x			
zweiter Controller*	x			
Schachcomputer*	x			
Tischventilator*	x			bis 35 cm Durchmesser
Kaffeemaschine* mit Glaskanne	x			bis 1000 Watt
Tauchsieder* oder Warmwasserbereiter*	x			Tauchsieder bis 350 Watt Warmwasserbereiter bis 1000 Watt
Föhn*	x			bis 1000 Watt
Leselampe mit Klemmfuß*	x			40 Watt, Höhe max. 40 cm
Rasierapparat (elektrisch)*	x			
Bartschneider* oder Haarschneider*	x			
elektronische Schreibmaschine*	x			typgebunden ohne Speicher
CD, MC, MD, DVD's*	x	x		insges. bis 23 Stück, falls im Besitz eines Wiedergabegerätes, nur in Originalverpackung (mit Folie)
Reinigungskassette, Tonkopf- und CD-Reiniger*	x			keine sicherheitsgefährdenden Flüssigkeiten

Netzteil* /Akku-Ladegeräte*	x			
Gegenstand	Einbringen in die JVA durch			Bemerkungen jeweils ein Stück, soweit keine andere Festlegung getroffen wird
	Kaufmann oder Katalog- bestellung	Vermittlung der Anstalt	oder Dritte	
2. Schreib- und Büromaterial:				
mechanische Schreibmaschine*	x			
Schreibmaterial (Locher, Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebstift, Minen, Tintenpatronen, mechanisches Heftgerät, Radiergummi)	x			
Aktenordner	x			max. 3 Stück im Haftraum
Farbband, Korrekturband, Tipp-Ex	x			nicht fluid
Schreibpapier	x			
Durchschlagpapier	x			
Briefumschläge	x			ungefüttert
Briefmarken	x		x	bis zu den in Nr. 9.3 genannten Wertgrenzen
Schnellhefter	x			
Taschenrechner*	x			ohne Datenbank
3. Freizeitartikel:				
Bastelmaterial, einschl. Mal- und Zeichenutensilien*	x			nach individueller Regelung im Einzelfall, (Bastelscheren nur abgerundet)
Karten- und Brettspiele	x			
Tischtennisschläger Tischtennisbälle	x			
Musikinstrumente*	x			nach individueller Regelung im Einzelfall
4. Bücher und Zeitschriften				
Bücher*	x	x		max. 10 Stück im Haftraum
Zeitschriften*	x	x		Postzeitungsdienst oder Abonnement, max. 10 Stück im Haftraum
Aus- und Fortbildungsliteratur*		x	x	nach individueller Regelung im Einzelfall
5. Körperpflege				
Nassrasierer	x			
Nagelfeile	x			klein, nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser	x			klein
Nagelschere	x			klein, nur abgerundet
Kosmetika und Toilettenartikel	x			

Fußpflegeset mechanisch	x			
Gegenstand	Einbringen in die JVA durch			Bemerkungen jeweils ein Stück, soweit keine andere Festlegung getroffen wird
	Kaufmann oder Katalog- bestellung	Vermittlung der Anstalt	oder Dritte	
Kulturtasche	x			keine doppelwandigen
6. Schmuck und Uhren:				
1 Armbanduhr* oder 1 Taschenuhr*	x			Ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion, Wert bis 17-facher Tagessatz
Ringe*, Halsketten*, Armband* (ohne Ehering), Ohrschmuck*	x			max. 3 Stück Wert bis max. 17-facher Tagessatz
elektronischer Wecker*	x			
7. Sonstiges:				
1 Tasse, 1 Untertasse, 3 Teller (Ess- und Suppenteller), 1 Besteck, 1 Glas, 2 Töpfe (max. 2 Liter), 1 Pfanne, 2 Kuchenformen*	x			
Thermoskanne*	x			ohne herausschraubbaren Einsatz
piezo-elektronisches Feuerzeug	x			
Gegenstände der religiösen Verehrung*	x	x	x	nach individueller Regelung im Einzelfall max. 3 pro Gefangenen, je nach Unterbringung, Größe: in der Regel bis 20 cm Topfdurchmesser, Wuchslänge max. 1,50 m
Grünpflanzen*	x			
Bilder*	x			2 Stück oder 1 Poster (bis 0,5 m²)
Fotos (keine Polaroidfotos)*				bis zu 10 Stück
Tischdecke*	x			1 Stück
Nähutensillien	x			
Plastikdosen oder Schüsseln* 10 x 10 x 5 cm	x			3 Stück
erforderliche Privatkleidung	x		x	gemäß Anlage 2

Anlage 4

Hausordnung der Sozialtherapeutischen Abteilung

Für die Sozialtherapeutische Abteilung gilt grundsätzlich die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Waldheim.

Aus Sicherheits-, Organisations- und/oder Behandlungsgesichtspunkten kann es Ausnahmen von der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Waldheim geben.

I.

Einige Sachverhalte der Hausordnung sind deshalb für die Sozialtherapeutische Abteilung abweichend bzw. ergänzend geregelt.

Zu Punkt 1 der Hausordnung:

Allgemeine Vorschriften

- a) Sie sind verpflichtet, ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Abteilung durch Ihr Verhalten zu unterstützen, d.h. keine körperlichen Auseinandersetzungen, absolute Anabolika-, Alkohol- und Drogenabstinenz, keine Lärmbelästigung, keine Unsauberkeit, Zivilcourage und Gerechtigkeit üben etc.
- b) Das Ausüben körperlicher Gewalt kann ohne weitere Verwarnungen zu einer Rückverlegung in den Regelvollzug führen.
- c) Straftaten, die während des Aufenthalts innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung begangen werden, können - neben einer Strafanzeige vom Amts wegen, der Ablösung von der Arbeit bzw. einer Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich und einer Disziplinarmaßnahme - zu einer Rückverlegung in den Regelvollzug führen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für Straftaten, die im Rahmen von Lockerungen begangen werden.
- d) Der Konsum berauschender Substanzen (Alkohol, illegale Drogen, Medikamente, pflanzliche Stoffe, die eine erhebliche berauschende Wirkung haben, und Anabolika) führt spätestens nach dem zweiten Nachweis zu einer Rückverlegung in den Regelvollzug.
- e) Sie haben auf die Belange der Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen.
- f) Sie sollten an gemeinsamen Mahlzeiten innerhalb der Abteilung teilnehmen (Mittagessen im Speiseraum).
- g) Sie beteiligen sich an der Reinigung und Ordnung der Abteilung. Die tägliche Reinigung des Haftraumes bleibt davon unberührt.

- h) Sie erklären sich bereit, auf Verlangen der Anstalt nach körperlicher Untersuchung Urinproben abzugeben, die sodann auf Betäubungsmittelrückstände und Anabolika untersucht werden. Die Bereitschaft hierzu bedeutet nichts anderes, als an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten.
- i) Sie unterliegen Alkoholkontrollen, zu denen Sie sich ebenfalls bereit erklären.

Zu Punkt 5 der Hausordnung:

Lockerungen

- a) Während der Probezeit erhalten Sie keine Lockerungen aus der Haft. Ausgang und Langzeitausgang können frühestens ab der 2. Behandlungsphase gewährt werden. Die Ausgestaltung findet individuell im Behandlungsplan Berücksichtigung und wird auf den Behandlungsverlauf abgestimmt. Bevor Sie Lockerungen erhalten, muss ein Gespräch mit Ihrer/en Begleitperson/en durch die Fachdienste geführt werden.
- b) Das Einverständnis zur Aufnahme im Haushalt der Bezugsperson während Ausgang oder Langzeitausgang muss vorliegen.
- c) Zur Vor- und Nachbereitung von Lockerungen werden Gespräche fortgeführt und die Bezugsperson engmaschig in den Behandlungsprozess integriert.
- d) Für entsprechende Fahrtkosten bei Lockerungen kann von Ihrer Bezugsperson Geld in der Ein- und Auszahlstelle zweckgebunden eingezahlt werden, falls Sie nicht über genügend Haus- oder Eigengeld verfügen.

Zu Punkt 12 der Hausordnung:

Arbeit und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Bei der Zuweisung von Arbeits- bzw. Bildungsmaßnahmen werden therapeutische Kriterien berücksichtigt.

Zu Punkt 16 der Hausordnung:

Freizeit

Neben den Regelungen zur Freizeit in der Hausordnung gilt für die Sozialtherapeutische Abteilung:

- a) das abteilungsinterne Freizeitangebot,
- b) die Verpflichtung, an mindestens einer Freizeitgruppe teilzunehmen.

II.

1. Abteilungsinterne Ausgestaltung

- 1) Die Sozialtherapeutische Abteilung wird als Wohn- und Behandlungsgruppe geführt. Die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldheim arbeitet kognitiv-verhaltenstherapeutisch. Es geht um die aktive Gestaltung von Wahrnehmungsprozessen die über das Verhalten und Erleben entscheiden.
- 2) Innerhalb der Abteilung können Sie sich frei bewegen, ausgenommen während der Nachtruhe oder des angewiesenen Einschlusses.
- 3) Es besteht für geeignete Gefangene nach Genehmigung die Möglichkeit, unter besonderer Beachtung gesonderter Regeln an der Selbstversorgung teilzunehmen.

2. Erfüllung des Behandlungsplanes

- 1) In regelmäßigen Abständen wird in der Konferenz zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung gemeinsam ein Behandlungsplan erstellt und fortgeschrieben.
- 2) Für die Erfüllung der festgelegten Maßnahmen sind Sie verantwortlich und bestimmen somit den Vollzugsverlauf.
- 3) Indem Sie in Ihrem Behandlungsheft den Fachdienst für erbrachte Behandlungsmaßnahmen gegenzeichnen lassen, erbringen Sie selbst den Nachweis für die unter 1) und 2) festgelegten Maßnahmen.
- 4) Behandlungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, werden mit der Vergütungsstufe I bezahlt.

Dies trifft nur zu, wenn Sie an diesem Tag zur Arbeit eingesetzt sind.

III.

Bei Aufnahme in die Sozialtherapeutische Abteilung müssen Sie folgende Erklärung unterschreiben:

Hiermit verpflichte ich mich, die Stationsordnung der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldheim einzuhalten und an deren Einhaltung mitzuwirken.

Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen Konsequenzen bis hin zu einer Rückverlegung in den Regelvollzug zur Folge haben können.

Name, Vorname des Gefangenen

Geburtsdatum

Die Stationsordnung der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldheim habe ich zur Kenntnis genommen und bin bereit, die Stationsordnung einzuhalten.

Datum

Unterschrift

Allgemeine Informationen
und
Ergänzungen zur offenen Abteilung
zur
Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Verhaltensregeln	Seite 2
2. Tageseinteilung	Seite 3
3. Elektronische Geräte	Seite 4
4. Arbeit	Seite 5
5. Lockerung	Seite 5
6. Führen von Kraftfahrzeugen	Seite 6
7. Gesundheitsfürsorge	Seite 6
8. Kontakt zur Außenwelt	Seite 7
9. Finanzen	Seite 7
10. Haftkosten	Seite 8
11. Wertsachen	Seite 8
12. Disziplinarmaßnahme	Seite 8
In-Kraft-Treten	Seite 9

1. Verhaltensregeln

Ohne Erlaubnis dürfen Sie den offenen Vollzug nicht verlassen. Eine Kontaktaufnahme mit außenstehenden Personen, z.B. durch Rufen aus dem Fenster, ist strengstens verboten.

Der Besitz und Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, alkoholfreiem Bier (auch Karamellbier, Malzbier und ähnliches) sowie Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, welche Alkohol enthalten, sind nicht gestattet.

Halten Sie bitte die Ihnen von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Dinge in Ordnung und behandeln Sie diese schonend und zweckentsprechend. Die eigenmächtige Änderung der Stellordnung des Mobiliars ist untersagt. Diebstahl, mutwillige Zerstörung und unsachgemäßer Gebrauch werden disziplinarisch geahndet (Punkt 12). Sie können ggf. zudem zum Schadenersatz herangezogen werden. Hierzu kann Ihr frei verfügbares Geld herangezogen werden. Festgestellte Mängel sind sofort zu melden.

Das Bekleben und Beschriften der Wände sowie der Türen ist außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nicht gestattet.

Der entstandene Müll ist täglich in dem dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Müll ist weder aus dem Fenster noch über die Toilette zu entsorgen. Die Grundsätze der Mülltrennung sind dabei zu beachten.

Die Vorschriften des Brandschutzes sind strikt zu beachten. Rauchen dürfen Sie ausschließlich in Ihren Zimmern und den gekennzeichneten Bereichen. Im Bett, im Küchen- und Sanitärbereich, in den als Nichtraucherzimmer ausgewiesenen Hafräumen, in den Treppenaufgängen, im Bodenbereich sowie in den Gemeinschaftsräumen besteht generelles Rauchverbot. Weitere rauchfreie Zonen können durch die Gefangenen in einer Stationskonferenz beschlossen werden. Brennende Zigaretten und Zigarettenreste sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen oder zu entsorgen.

Bei Ausbruch eines Feuers informieren Sie über die Gegensprechanlage den Zentralbeamten und sammeln sich an den ausgewiesenen Fluchtwegen.

Fenster und Türen dürfen nicht zugestellt oder anderweitig unzugänglich gemacht werden. Ein Missbrauch der Gegensprechanlage ist untersagt.

Für Ordnung und Sauberkeit der Schlafräume sind die jeweiligen Benutzer selbst verantwortlich. Die Gemeinschaftsräume werden nach dem Revierplan gereinigt, die Reviere sind den Schlafräumen zugeordnet. Putzmittel werden nach Bedarf durch den Reiniger ausgegeben. Nach Benutzung der Küchen und des Bades sind diese sofort zu reinigen.

Für die Reinigung Ihrer Privatkleidung sind Sie selbst verantwortlich. Waschmaschinen und Trockner werden durch die Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt. In angemessenem Umfang dürfen Sie Wechselwäsche aus Lockerungen mitbringen.

Alle Räume sind regelmäßig zu lüften. In der Heizperiode ist darauf zu achten, dass Fenster, Türen - außer zur Lüftung - geschlossen sind. Bei längerem Verlassen der Räume sind die Fenster grundsätzlich zu schließen. Bei Verlassen der Räume sind das Licht und sonstige elektrische Geräte auszuschalten.

Für den Ihnen überlassenen Schlüssel wird eine Kautions erhoben. Beim Verlassen des Hauses sind die Schlüssel beim Stationsdienst abzugeben.

2. Tageseinteilung

2.1 Allgemeines

Jeder Insasse hat täglich so aufzustehen, dass er pünktlich seine Arbeit aufnehmen kann. Dies gilt insbesondere für Freigänger, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind.

Nach Feierabend und an arbeitsfreien Tagen sowie an den Wochenenden und Feiertagen sind sinnvolle Freizeitbeschäftigungen innerhalb des Wohnbereiches möglich. Entsprechend der Verfügbarkeit können Sie die Freizeit- und Sporteinrichtung des Hauses nutzen. Dabei dürfen andere nicht gestört oder belästigt werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich - auf Antrag - außerhalb der Justizvollzugsanstalt Vereinen anzuschließen und/oder an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Teilnahme ist mit einer schriftlichen Bestätigung zu belegen.

In Ihrer Freizeit haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen der Ausgangs-Regelung (Punkt 5.2) notwendige Einkäufe zu tätigen. Die Einkäufe werden beim Einbringen auf unerlaubte Gegenstände durchgesehen.

In der örtlichen Bücherei können Bücher, Zeitungen und Zeitschriften ausgeliehen werden.

2.2 Montag bis Freitag

6:00 Uhr	Aufschluss und Kontrolle der Anwesenheit
ab ca. 6:00 Uhr	Abrücken zur Arbeit
bis 6:30 Uhr	Anmeldung zum Anstaltsarzt
ca. 11:20 Uhr	Empfang und Ausgabe Mittagessen und der Kaltverpflegung
ab 14:30 Uhr	Einrücken von der Arbeit, Postausgabe
bis 20:30 Uhr	Rückkehr von Lockerungen
bis 21:30 Uhr	Hausinterne Freizeit
21:30 Uhr	Kontrolle der Anwesenheit
22:00 Uhr	Verschluss des Hauses

Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, Geräte wie Radio und Fernsehen sind in Zimmerlautstärke zu betreiben.

2.3 Wochenende/Feiertag

7:30 Uhr	Kontrolle der Anwesenheit
11:15 Uhr	Abholung und Ausgabe Mittagessen und Kaltverpflegung
bis 16:30 Uhr	Rückkehr von Lockerungen
17:30 Uhr	Kontrolle der Anwesenheit
18:00 Uhr	Verschluss des Hauses

Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, Geräte wie Radio und Fernseher sind in Zimmerlautstärke zu betreiben.

3. Elektronische Geräte

Sollten Sie im Besitz von durch die Justizvollzugsanstalt genehmigter Geräte sein, dürfen Sie diese in Absprache mit den Bediensteten in die offene Abteilung übernehmen, soweit diese das Zusammenleben nicht beeinträchtigen. Geräte, die nicht benötigt oder verwendet werden können, werden zu Ihrer Habe gegeben oder zu Lockerungen aus der offenen Abteilung verbracht. Die Übersichtlichkeit der Räume darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlkörpern (z. B. Fernseh-, Radiogerät, Kaffeemaschine) wird in der Regel in Abhängigkeit von der Belegungssituation Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Zahl der sonstigen Gegenstände im Haftraum auf sechs Geräte begrenzt.

Für den prüftechnischen einwandfreien Zustand der in Ihren Besitz befindlichen, genehmigten Elektrogeräte sind Sie selbst verantwortlich. Der Eigenbau und die Manipulation an den Geräten sind verboten.

Jede Absicht neue Elektrogeräten in das Haus einzubringen ist vorab zu beantragen.

Freigänger, die in der Justizvollzugsanstalt ein Fernseh- oder Rundfunkgerät betreiben, sind grds. zur Zahlung eines Rundfunkbeitrages (vormals GEZ) verpflichtet. Ein Nachweis über dessen Bezahlung oder eine Befreiung hiervon ist vorzulegen.

Es ist Ihnen gestattet, 23 Tonträger (DVD's, CDs, MC's und Spiele) in Ihrem Besitz zu haben. Nicht genehmigt sind Kopien und selbst gebrannte Tonträger.

Computer und Notebooks können nach Einzelfallprüfung genehmigt werden, wenn diese zu Ausbildungs- und Arbeitszwecken unabdinglich sind.

Im Übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen in der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Waldheim, insbesondere hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens.

4. Arbeit

4.1 Freies Beschäftigungsverhältnis

Wenn Sie einen Arbeitsplatz bei einem Arbeitgeber, der nicht die Justizvollzugsanstalt Waldheim ist, in Aussicht haben, können Sie die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnis beantragen. Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitgebers, der Anschrift und der Telefonnummer zu stellen. Eine Tätigkeitsbeschreibung ist beizulegen.

Erst nach Abgabe aller Unterlagen wird die Prüfung erfolgen und es werden Vorgespräche mit dem geplanten Arbeitgeber geführt.

Die Antragsstellung sollte in ihrem eigenen Interesse **spätestens** sechs Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn erfolgen, da ansonsten ggf. die Zeit für die erforderliche Prüfung bis zur geplanten Arbeitsaufnahme nicht ausreichend sein kann.

4.2 Eigenbetrieb

Die Justizvollzugsanstalt bietet Arbeit im Garten- und Landschaftsbaubetrieb an. Hier kann eine Beschäftigung je nach Verfügbarkeit erfolgen.

4.3 ohne Arbeit

Sollten Sie sich ohne Arbeit im offenen Vollzug befinden, keine Arbeit in Aussicht haben und keine ernsthaften Bemühungen um Arbeit ersichtlich sein, kann eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgen, soweit geeignete Gefangene mit Aussicht auf eine Arbeitsstelle in den offenen Vollzug verlegt werden sollen. Ihre Eignung für Lockerungen wird dadurch nicht berührt, diese können dann jedoch eventuell nicht im selben Umfang erfolgen.

5. Lockerungen

5.1 Langzeitausgang § 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsStVollzG

Anträge auf Langzeitausgänge erhalten Sie bei den Bediensteten. Sie sollen für einen vollen Monat vorplanen. Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Beginn des ersten Langzeitausgangs zu stellen.

Bei der Beantragung von Langzeitausgängen wird auf das entsprechende Kontingent laut Aushang "Lockerungsmaßnahmen" in der offenen Abteilung verwiesen. Die Rückkehrzeiten laut Tagesablaufplan (Punkt 2) sind zu beachten.

Langzeitausgang darf nur angetreten werden, wenn die Reviere gereinigt sind (Punkt 1).

5.2 Ausgang im Stadtgebiet

Die sogenannten Stadtausgänge finden an folgenden Tagen statt:

- Dienstag und Donnerstag 17:00 - 18:30 Uhr
- Samstag oder Sonntag und an Feiertagen 13:00 - 16:00 Uhr

Der Besuch von Gottesdiensten ist gesondert zu beantragen, da diese ggf. abweichend von den vorgenannten Zeiten stattfinden.

Während sämtlicher Ausgänge ist es Ihnen nicht gestattet, Spielotheken aufzusuchen.

5.3 Ausgänge bei Terminvorlage

Bei Vorlage von Einladungen z.B. zu Behörden oder Therapien werden Ihnen unbegleitete Ausgänge auf Antrag für den entsprechenden Zeitraum genehmigt. Diese Ausgänge sind spätestens zwei Tage vor dem Termin zu beantragen.

6. Führen von Kraftfahrzeugen

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Anstalt ist grundsätzlich nicht erlaubt. Arbeitswege sowie die Wege zu, während und von der Lockerung sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen.

Die Genehmigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. Hierzu ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug für die Bewältigung der Strecke unerlässlich ist. Die Nutzung eines Kraftfahrzeuges ist regelmäßig nicht unerlässlich, wenn die Adresse mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter zwei Stunden (einfache Strecke) zu erreichen ist. Der Nachweis kann z.B. durch die Zugverbindung erbracht werden.

Für die Beantragung sind folgende weitere Nachweise zu erbringen:

- gültige Fahrerlaubnis
- Auszug aus dem Fahreignungsregister
- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Nachweis über Abgas- und Hauptuntersuchung
- Versicherungsschein
- eine Bestätigung des Halters des KFZ, dass Sie dieses führen dürfen, sofern Sie nicht selbst der Halter sind.

Die Anträge für das Führen eines Kraftfahrzeuges können Sie bei den Bediensteten erhalten.

7. Gesundheitsfürsorge

7.1 Freigänger

Mit der Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses sind Sie nicht mehr über die Justizvollzugsanstalt krankenversichert. Sie müssen sich dann bei einer Krankenversicherung Ihrer Wahl versichern.

Es steht Ihnen frei, sich an einen Arzt zu wenden. Arzttermine sind zuvor, außer in Akutfällen, zu vereinbaren (Punkt 5.3). Der Arztbesuch ist zu belegen.

Im Falle einer Krankschreibung ist Ihr Arbeitgeber durch Sie unverzüglich zu informieren. Während

einer Krankschreibung dürfen Sie die offene Abteilung ohne ärztliche Genehmigung nicht verlassen.

Bei Krankenhausaufenthalten ergänzen die jeweiligen Hausordnungen der Krankenhäuser diese Vorschriften und sind somit für Sie verbindlich.

7.2 Gefangene des offenen Vollzuges

Sie werden weiterhin medizinisch über die Justizvollzugsanstalt betreut.

Sofern keine Akutkrankheit vorliegt, nutzen Sie die Spätsprechstunde Montag und Mittwoch nach der Arbeit.

Vorstellungen bei Zahn- und Fachärzten erfolgen nur nach Überweisung durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt.

Auch während der Lockerungen haben Sie grundsätzlich nur in der Justizvollzugsanstalt Waldheim einen Anspruch auf medizinische Leistungen. Nur in Akutfällen dürfen Sie während Lockerungen medizinische Leistungen außerhalb in Anspruch nehmen, die Justizvollzugsanstalt ist hiervon unverzüglich zu informieren.

Während einer Krankschreibung dürfen Sie die offene Abteilung ohne ärztliche Genehmigung nicht verlassen.

Bei Krankenhausaufenthalten ergänzen die jeweiligen Hausordnungen der Krankenhäuser diese Vorschriften und sind somit für Sie verbindlich.

8. Kontakte zur Außenwelt

Der Briefverkehr wird grundsätzlich nicht überwacht. Kontrollen auf unerlaubte Briefeinlagen werden durchgeführt.

Besuchsdurchführungen entfallen aufgrund der vorhandenen Lockerungen und Freizeitregelungen.

Im offenen Vollzug ist es gestattet, ein Handy oder Smartphone zu nutzen. Während der Arbeitszeit ist das Telefonieren verboten.

Der Erhalt von Paketen ist grundsätzlich nicht zugelassen, da das Einbringen von Gegenständen über Lockerungen erfolgen kann (Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung).

9. Finanzen

9.1 Allgemeines

Im offenen Vollzug dürfen Sie Bargeld besitzen. Die Auszahlung von Geldbeträgen erfolgt in der Regel am Dienstag oder Donnerstag nach dem jeweiligen 15. des Monats. Im Haftraum dürfen maximal 500,00 € aufbewahrt werden. Darüber hinausgehende Beträge können im Tresor des Dienstzimmers gelagert und bei Lockerungen genutzt werden.

Über Ausgaben und Einnahmen wird ein Verwendungsplan erstellt. Änderungen der aufgenommenen Ausgaben oder Einnahmen im Verwendungsplan sind vom Gefangenen unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des Verwendungsplanes ist auf Antrag zum ersten des Folgemonats möglich.

Bitte teilen Sie sich Ihr Geld ein, auch unter Beachtung, dass teilweise vier Wochen zwischen den Auszahlungen liegen können.

Die Freigabe von Überbrückungsgeld oder nicht freiem und nicht zweckgebundenen Eigengeld (Sonderauszahlung) erfolgt auf Antrag (mit Begründung) innerhalb des gesetzlich möglichen Rahmens. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Nachweise über die Verwendung dieser Gelder zu erbringen. Sollten die Nachweise fehlen, wird der Betrag der Sonderzahlung bei der nächsten Regelauszahlung einbehalten.

9.2 Freigänger

Eine Auszahlung erfolgt einmal monatlich laut Verwendungsplan. Bei ausreichendem Verdienst zahlen Sie monatlich einen Haftkostenbeitrag und eventuell Unterhalt. Nach Abzug Ihrer Lebenshaltungskosten (Fahrgeld und Verpflegungsgeld) ist die Schuldenregulierung vorgesehen.

Die Höhe des Fahrgeldes, Unterhalt und sonstige Verbindlichkeiten ist unbedingt nachzuweisen.

Alle finanziellen Zuwendungen und Leistungen durch Ämter oder andere Personen sind der Justizvollzugsanstalt unverzüglich anzuzeigen und müssen dem Gefangenenkonto gut geschrieben werden.

Ebenfalls unverzüglich der Justizvollzugsanstalt anzuzeigen ist jede Änderung im Arbeitsverhältnis, insbesondere Änderung des Lohnes, der Arbeitszeit etc.

9.3 Arbeiter und Nichtarbeiter

Das Hausgeld wird Ihnen einmal im Monat nach Buchung ausgezahlt.

10 **Haftkosten**

Die Höhe des Haftkostenbeitrages richtet sich nach der Unterbringung und Verpflegungsform und wird durch Rechtsverordnung jährlich neu festgelegt.

Die Haftkosten werden nach Lohneingang schon ab dem Zeitpunkt des freien Beschäftigungsverhältnisses rückwirkend eingezogen.

11 **Wertsachen**

Für die Aufbewahrung Ihrer persönlichen Wertsachen steht Ihnen ein Wertfach in Ihrem Schrank zur Verfügung. Sie sollten selbst darauf achten, dieses verschlossen zu halten und die Zimmertür zu verschließen, wenn Sie Ihren Raum verlassen.

12 **Disziplinarmaßnahmen**

Verstöße gegen die Hausordnung haben in der Regel Disziplinarmaßnahmen zur Folge. Vor der Aussprache einer Disziplinarmaßnahme haben Sie das Recht auf eine Anhörung.

Verstöße vornehmlich gegen die Suchtmittel- und Gewaltfreiheit in der offenen Abteilung führen in der Regel zur Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Beachten Sie die von Ihnen unterzeichneten Belehrungen für die offene Abteilung.

Inkrafttreten

Diese Information und Ergänzung zur Hausordnung tritt am 15. Februar 2017 in Kraft.


Harry Kempf
Anstaltsleiter